LWVHessen

BETREUTES WOHNEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

Ein Leitfaden für Anbieter

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN

Herausgeber
Landeswohlfahrtsverband Hessen
Öffentlichkeitsarbeit
Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Tel. 0561 1004 - 2536
Fax 0561 1004 - 2640
pressestelle@lwv-hessen.de

Redaktion und Texte
Elke Bockhorst (verantwortl.)
Walter Horstmann-Cholibois
Kornelia Kinzl
Rose-Marie von Krauss
Heike Meßmer-Villain
Ruth Reis

Titelfoto
Uwe Zucchi

Gestaltung
Heiko Horn

Druck
Druckerei des LWV Hessen

Internet
www.lwv-hessen.de

Stand
Juli 2016 (8. Auflage)

VORWORT 05

1. SOZIALPOLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN 06

2. BETREUTES WOHNEN - WAS IST DAS? 07

3. DIE LEISTUNGSBERECHTIGTEN 09

4. DIE LEISTUNGSERBRINGUNG 10

5. DAS VERFAHREN 12

6. DIE FINANZIERUNG 14

7. KOOPERATION UND VERNETZUNG 15

8. DIE ANNEXLEISTUNGEN 16

9. DER EINSATZ VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN UND DIE HERANZIEHUNG VON UNTERHALTSVERPFLICHTETEN 17

10. GESETZLICHE UND VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN 18

11. WEITERGEHENDE INFORMATIONEN 19

12. KONTAKTE 20

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

Foto: Uwe Zucchi

der Landeswohlfahrtsverband als Kostenträger des Betreuten Wohnens in Hessen unterstützt seit langem behinderte Menschen, die möglichst selbstständig leben wollen. 1986 eingeführt, wurde diese Betreuungsform stetig ausgebaut. Heute leben annähernd 16.000 Menschen mit einer Behinderung allein, zu zweit oder in einer kleinen Wohngemeinschaft und werden von Fachkräften im Alltag entsprechend ihrem individuellen Bedarf unterstützt. Das Betreute Wohnen wird auch in Zukunft eine bedeutende Rolle spielen, da dieser Wohnform eine Schlüsselfunktion im Rahmen des personenzentrierten Ansatzes zukommt. Dieses Konzept, das der LWV in der Behindertenhilfe in Hessen verfolgt, orientiert sich am individuellen Bedarf des Einzelnen, dem das Hilfesystem gerecht werden muss. Das Betreute Wohnen ermöglicht in besonderer Weise, die Leistungen auf die persönliche Lebenssituation zuzuschneiden und flexibel auf notwendige Änderungen zu reagieren. Es trägt damit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen Rechnung.

Foto: Uwe Zucchi

Seit das Betreute Wohnen für behinderte Menschen vor 30 Jahren in Hessen eingeführt wurde, hat es viele Veränderungen gegeben. Sie waren gesetzlicher, inhaltlicher und organisatorischer Natur. Die letzte einschneidende Änderung erfolgte im September 2008 durch die Novelle des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (SGB) XII.

Wir möchten Ihnen, die das Betreute Wohnen in den Regionen anbieten und vor Ort die organisatorische Arbeit leisten, mit dieser Broschüre die aktuellen Rahmenbedingungen aufzeigen. Damit wollen wir Ihnen Ihre Arbeit und die Zusammenarbeit mit den Kostenträgern wie dem LWV erleichtern. Letztlich wollen wir Ihnen organisatorische Sicherheit geben, die auch den Klienten zugute kommt und den Ausbau des Betreuten Wohnens fördert.

Ihr

Uwe Brückmann
Landesdirektor

Ihr

Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter

1. SOZIALPOLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Das Betreute Wohnen ist seit seiner Einführung in Hessen 1986 zu einem wichtigen sozialpolitischen Element geworden. Damit wird behinderten Menschen im Rahmen ihrer Fähigkeiten ein möglichst selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung und mitten in der Gesellschaft ermöglicht. Der Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen verfolgt das Konzept personenzentrierter Hilfen. Der LWV berücksichtigt dabei die 2006 verabschiedete UN-Behindertenrechtskonvention. Den zentralen Schlüsselbegriffen der Konvention - Würde, Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung, Empowerment, Chancengleichheit - wird Rechnung getragen. Damit die Behandlung, Rehabilitation und Eingliederung der behinderten Menschen erfolgreich ist, müssen deren menschliche Grundbedürfnisse erfüllt sein. Dazu gehört - wenn irgend möglich - die eigene Wohnung als Grundlage für persönliche Identität und Stabilität. Dies ist ein Grundbedürfnis, das für Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen gilt.
Ziel des personenzentrierten Ansatzes ist, Leistungen für behinderte Menschen bedarfsgerecht, lebensfeldbezogen und effizient auszugestalten. Die Leistungen sollen sich konsequent am individuellen Bedarf orientieren und den Sozialraum einbeziehen. Nicht der Mensch soll sich an das Hilfesystem anpassen, sondern das Hilfesystem soll seine Vereinbarungen nach dem Bedarf des behinderten Menschen ausrichten. Dadurch sollen die Leistungen wirksamer und zugleich ressourcenorientierter erbracht werden. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist der zuständige Leistungsträger der Eingliederungshilfe.

Voraussetzungen hierfür sind:

- **eine flexible Gestaltung der Leistungen, die in der Lage ist, sich schnell an einen wechselnden Bedarf anzupassen,**
- **eine Betreuungskontinuität, deren Intensität sich flexibel an den Bedarf anpasst und**
- **eine selbst gewählte Wohn- und Lebensform als Ausgangspunkt von Rehabilitation und Eingliederung.**

Bei der Bearbeitung von Anträgen legt der LWV folgende Kriterien zugrunde:

- **Die erforderliche Leistung orientiert sich am individuellen Bedarf,**
- **es gilt der Grundsatz „ambulant vor stationär“ und**
- **das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen (§ 9 Abs. 2 SGB XII) ist berücksichtigt.**

Betreutes Wohnen als Leistung der Eingliederungshilfe stellt in diesem Sinne eine ambulante Unterstützung zu einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung dar. Es ist ein wesentlicher Bestandteil des differenzierten Systems der Hilfen für Menschen mit Behinderungen in Hessen. Die Leistungen im Rahmen des Betreuten Wohnens können vom LWV auf unterschiedliche Arten erbracht werden. Die Sozialleistung wird als Sachleistung erbracht (§ 10 SGB XII) oder alternativ als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets bereitgestellt (§ 57 SGB XII).

Im Rahmen des Betreuten Wohnens gilt es damit, eine an der einzelnen Person orientierte Teilhabeleistung zu definieren und zu gestalten. Ziel soll sein, dem Menschen mit Behinderung entsprechend seinen ganz persönlichen Wünschen und Erfordernissen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen bzw. zu erleichtern (§ 53 SGB XII).

2. BETREUTES WOHNEN - WAS IST DAS?

A. AUFGABE

Aufgabe des Betreuten Wohnens ist es, behinderten Menschen entsprechend ihrem individuellen Bedarf in ihrer Wohnung zu unterstützen, damit sie ein größtmögliches Maß an selbstständiger Lebensführung erreichen. Das Betreute Wohnen soll insbesondere auch den Übergang aus einer stationären Wohnform in eine selbstständigere Form der Lebensführung ermöglichen.

B. ZIEL DER LEISTUNGEN

Die Leistungen, die im Betreuten Wohnen erbracht werden, sollen helfen, die Behinderungen und deren Folgen zu überwinden oder zu mildern. Mit den Leistungen sollen die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten erhalten und gefördert werden. Die Unterstützung eröffnet den behinderten Menschen eine eigenständige Lebensführung, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Dies soll dadurch erreicht werden, dass

- lebenspraktische Fähigkeiten/Fertigkeiten stabilisiert und weiterentwickelt werden,
- der Mensch weitestgehend von der Betreuung unabhängig gemacht wird,
- er zu einer angemessenen Tagesstruktur, Ausbildung oder Erwerbsfähigkeit sowie Freizeitgestaltung geführt wird,
- seine physische und psychische Gesundheit stabilisiert wird,
- seine Mobilität und Orientierung erhalten bzw. verbessert werden,
- Konflikt- und Krisensituationen bewältigt werden,
- behinderungs-, alters- und krankheitsbedingte Abbauprozesse bewältigt werden,
- die Teilhabe am Leben im sozialen Umfeld erhalten und verbessert wird.

Foto: Elke Bockhorst

Durch das Leistungsangebot Betreutes Wohnen wird geistig, psychisch und körperlich behinderten Menschen oder Menschen mit einer chronischen Abhängigkeitserkrankung ein vergleichbares Maß an selbstständigem Leben ermöglicht wie Menschen ohne Behinderungen.

C. FORMEN DES BETREUTEN WOHNENS

Formen des Betreuten Wohnens sind Einzelwohnen, Wohnen in Partnerschaft und/oder mit Angehörigen[1] und Wohngemeinschaften.
In Wohngemeinschaften sollen in der Regel nicht mehr als 5 Personen leben. Bei der Belegung freier Plätze in Wohngemeinschaften sollen die Bewohner in geeigneter Weise mitwirken.

D. INHALT DER LEISTUNGEN

Zu den Leistungen im Betreuten Wohnen gehören die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Beratung, Begleitung, Betreuung und Förderung nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 SGB XII i.V. mit § 55 Abs. 2 Ziffer 6 SGB IX. Die Unterstützung wird in Art und Umfang individuell vereinbart und ist nicht auf die ständige Anwesenheit der Betreuungsperson ausgerichtet.

Die Leistung besteht aus unterschiedlichen Unterstützungs- und Beratungsangeboten, einzeln oder in der Gruppe. Die Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten nach § 55 Abs. 2 Ziffer 6 SGB IX mit der Zielsetzung des § 5 der Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Hessen“ umfassen:

E. PERSONENBEZOGENE LEISTUNGEN UND MASSNAHMEN i.S. des § 76 Abs. 1 SGB XII, insbesondere

- **Mitwirkung bei der Erstellung der individuellen Hilfeplanung,**
- **(personenbezogene) Dokumentation,**
- **Verknüpfung und Koordination der Leistungen,**
- **Beratung und Unterstützung der leistungsberechtigten Person in allen eingliederungsrelevanten Angelegenheiten,**
- **Hilfestellung bei der Vermittlung und Organisation der erforderlichen Hilfen nach Absatz 1 einschließlich haushaltssichernder und gesundheitsfördernder Hilfen,**
- **Krisenintervention,**
- **Zusammenarbeit mit rechtlichen Betreuern, Angehörigen, sozialem Umfeld usw.,**
- **Hilfestellung bei den Mitwirkungspflichten der leistungsberechtigten Person nach §§ 60 ff SGB I[2],**
- **Vor- und Nachbereitung der Leistungen und Maßnahmen des Betreuten Wohnens;**

sowie die zur Leistungserbringung erforderlichen **mittelbaren Leistungen** (Grundleistungen), insbesondere

- **Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc.,**
- **Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit,**
- **Fortbildung und Supervision,**
- **qualitätssichernde Maßnahmen,**
- **Fahrten- und Wegezeiten.**

[1] Betreutes Wohnen in Herkunftsfamilien ist nur möglich, wenn das Ziel der Hilfe die Verselbstständigung der leistungsberechtigten Person zur eigenständigen Lebensführung ist.

[2] Die Pflichten der gesetzlichen Betreuer bleiben davon unberührt.

3. DIE LEISTUNGSBERECHTIGTEN

Das Betreute Wohnen stellt ein breites Leistungsspektrum für erwachsene behinderte Menschen gemäß § 53 SGB XII i.V. mit § 2 Abs. 1 SGB IX dar. Es richtet sich an Menschen, die nicht nur vorübergehend wesentlich körperlich, geistig und/oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Die Menschen sind vorübergehend, für längere Zeit oder auf Dauer nicht zur selbstständigen Lebensführung fähig und eine stationäre Leistung ist für sie nicht, noch nicht oder nicht mehr erforderlich. [1]

Das SGB XII regelt, dass Menschen, die aufgrund einer Behinderung (im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des SGB IX) wesentlich eingeschränkt sind, Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten können, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Das gilt auch, wenn eine solche wesentliche Einschränkung droht. Dabei muss unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten des behinderten Menschen die Aussicht bestehen, dass das Ziel der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. (§ 53 Abs. 1 SGB XII)

Wie lange und in welchem Umfang behinderte Menschen Leistungen (gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII i.V. mit § 55 Abs. 2 Ziffer 6 SGB IX) erhalten, richtet sich nach deren individuellem Bedarf.

[1] Sofern dieser Personenkreis nicht vorrangig Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII hat.

Foto: peppi18 - Fotolia.com

4. DIE LEISTUNGSERBRINGUNG

Träger des Betreuten Wohnens können freie Träger, die als gemeinnützig anerkannt sind, öffentliche und private Träger sein.
Um Leistungen des Betreuten Wohnens anbieten zu können, sind insbesondere die nachfolgend genannten Rahmenbedingungen erforderlich:

A. STRUKTURMERKMALE

Es ist insbesondere sicherzustellen, dass

- eine Konzeption für die Leistung „Betreutes Wohnen“ vorliegt,
- ein Betreuungsvertrag zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer über das Betreuungsverhältnis abgeschlossen wird,
- die Kontinuität in der Betreuung sichergestellt wird,
- die leistungsberechtigten Personen mitwirken können,
- aufsuchende Unterstützung in der häuslichen Umgebung der leistungsberechtigten Person erbracht wird,
- Kontaktzeiten eingerichtet sind, die Termine nach Bedarf auch am Abend und an den Wochenenden einschließen,
- Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen stattfinden,
- begleitende Supervision, Fort- und Weiterbildung zur Qualifizierung der Mitarbeiter ermöglicht werden,
- ein Qualitätsmanagementverfahren einschl. Beschwerdemanagement vorhanden ist,
- das Hilfeangebot mit der regionalen Angebotsstruktur vernetzt ist,
- Öffentlichkeitsarbeit geleistet wird.

B. PROZESSMERKMALE

Es ist/sind insbesondere

- der Hilfeprozess an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und der Stärkung der Eigenkompetenz der behinderten Menschen auszurichten,
- die individuelle Hilfe und Betreuung gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person zu planen,
- eine bedarfsorientierte Leistungserbringung gemäß individuellem Hilfeplan in Abstimmung mit dem Gesamtplan nötig, die regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird,
- ggf. Angehörige und andere Bezugspersonen in das Betreuungsnetzwerk einzubeziehen,
- die Leistungserbringung zu dokumentieren[1],
- die Konzeption für die Leistung „Betreutes Wohnen“ regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren,
- die Weiterentwicklung des individuellen sozialen Hilfenetzes zu unterstützen,
- die Leistungen durch Vernetzung und Kooperation mit anderen Diensten in der Region zu erbringen.

Die Ergebnisse des Unterstützungsprozesses sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person oder deren vertretungsberechtigten Personen zu erörtern und zu dokumentieren.

[1] Die Unterlagen sind bei einer Prüfung mit vorzulegen.

C. PERSONELLE AUSSTATTUNG

FACHKRÄFTE

Die Leistungen werden durch geeignete Fachkräfte erbracht. Geeignete Fachkräfte sind insbesondere Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagogen oder Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen wie Erzieher, Heilerziehungspfleger und Fachkrankenpfleger/-schwestern.

SONSTIGE KRÄFTE

Für bestimmte Betreuungsleistungen können andere geeignete Kräfte ohne fachspezifische Ausbildung eingesetzt werden. Sie können je nach Angebot des Leistungserbringers und Art des individuellen Bedarfs die behinderten Menschen im hauswirtschaftlichen und lebenspraktischen Bereich sowie bei der Freizeitgestaltung unterstützen. Die durch sonstige Kräfte erbrachten Betreuungsleistungen müssen mit der Hilfe- und Betreuungsplanung zusammenhängen.

Der Anteil der durch sonstige Kräfte im Betreuten Wohnen erbrachten Leistungen darf 15 % der insgesamt genehmigten Gesamtfachleistungsstunden für eine Person ausmachen.

FALLVERANTWORTUNG

Die Fallverantwortung liegt bei einer Fachkraft. Zur Fachverantwortung gehören insbesondere die individuelle Hilfe- und Betreuungsplanung sowie der Einsatz des Betreuungspersonals.

Leitungs- und Verwaltungsaufgaben nehmen beim Träger fachlich geeignete Kräfte wahr.

D. ABSCHLUSS DER LEISTUNGS-, PRÜFUNGS- UND VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Um Leistungen des Betreuten Wohnens abrechnen zu können, muss eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 75 SGB XII zwischen dem Träger und dem LWV Hessen abgeschlossen werden.

Der LWV Hessen führt Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern des Betreuten Wohnens durch. Im Rahmen einer kooperativen Zusammenarbeit dienen sie als qualitätssichernde Maßnahmen und tragen dazu bei, den hohen Standard im Betreuten Wohnen zu halten.

5. DAS VERFAHREN

A. KOSTENÜBERNAHME

Über die Kostenübernahme in das Betreute Wohnen entscheidet der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Der Antrag muss beim LWV Hessen gestellt werden. Dieser muss mit den behinderten Menschen erarbeitet werden. Neben dem Sozialhilfeantrag müssen ein fach- oder amtsärztliches Gutachten sowie ein Hilfeplan vorgelegt werden. Dieser muss mit den behinderten Menschen erarbeitet werden.
Wenn alle Antragsunterlagen beim LWV Hessen vorliegen, wird der Einzelfall in der zuständigen Hilfeplankonferenz beraten. Sie spricht eine Empfehlung zu Art und Umfang der Leistung aus.
Auf dieser Grundlage entscheidet der LWV Hessen über den Antrag und unterrichtet den Antragsteller in Form eines Bescheides über die Höhe der Kostenübernahme.

B. ERHEBUNG DES INDIVIDUELLEN BEDARFS

Der individuelle Bedarf an personenbezogenen Leistungen wird mit Hilfe standardisierter Verfahren ermittelt. Bei seelisch behinderten Menschen und Menschen mit Abhängigkeitserkrankung ist das Instrument der so genannte „Individuelle Behandlungs- und Rehabilitationsplan“ (IBRP)[1]. Für geistig oder körperlich behinderte Menschen und Menschen mit HIV/Aids-Erkrankung wird der „Integrierte Hilfeplan Hessen“ (IHP) [1] eingesetzt. Der IBRP und der IHP können von der Internetseite des LWV Hessen (www.lwv-hessen.de) heruntergeladen werden.

In Zukunft sollen diese Instrumente von der Integrierten Teilhabeplanung (ITP) abgelöst werden. Bei diesem Instrument handelt es sich um ein einheitliches Verfahren, das sich zur Ermittlung des Unterstützungsbedarfs bei allen Personenkreisen eignet. Der ITP wird derzeit in einigen Regionen eingesetzt. Es ist vorgesehen, ihn flächendeckend zu verwenden.

[1] In einzelnen Regionen wird zielgruppenübergreifend der Integrierte Teilhabeplan (ITP) eingesetzt.

Den in den Pilotregionen genutzten Integrierten Teilhabeplan (ITP) können Sie auf der Internetseite des LWV Hessen herunterladen: www.lwv-hessen.de.

Eine fachlich versierte Person erstellt mit dem Leistungsberechtigten gemeinsam den individuellen Hilfeplan. Dem Hilfeplan muss aus datenschutzrechtlichen Gründen eine vom Leistungsberechtigten oder seiner gesetzlichen Vertretung unterzeichnete Einverständniserklärung beigefügt werden, damit der Einzelfall in der Hilfeplankonferenz beraten werden kann.

Im Hilfeplan werden alle qualitativen und quantitativen Aspekte des Bedarfes erfasst. Dazu werden zunächst zusammen mit dem Klienten konkrete Ziele formuliert, die er anstrebt und in einem festgelegten Zeitraum erreichen will. Es werden seine Fähigkeiten und Ressourcen festgehalten, die er zum Erreichen der Ziele einsetzen kann sowie ganz konkrete Maßnahmen beschrieben, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Letztendlich wird dann festgelegt, wer die einzelnen notwendigen Unterstützungsleistungen in welchem Umfang erbringt.

Neben der professionellen Unterstützung werden auch nicht-professionelle Hilfen einbezogen, wie z. B. durch Familienmitglieder, unterstützende Nachbarn oder gesetzliche Betreuer. So entsteht ein abgestimmtes Netz von Unterstützungsleistungen und alle beteiligten Institutionen und Personen können sinnvoll kooperieren. Auf diese Weise werden sowohl Doppelleistungen als auch Unterstützungslücken vermieden.
Nach einem in der Hilfeplankonferenz vereinbarten Zeitraum wird dort gemeinsam beraten, ob der Klient seine Ziele erreicht hat, ob weiterhin Unterstützungsbedarf besteht, ob Ziele und/oder Maßnahmen verändert oder neue formuliert werden sollten.

C. HILFEPLANKONFERENZEN

In der Hilfeplankonferenz (HPK) wirken regelhaft Vertreter der regionalen Leistungserbringer, des örtlichen Sozialamtes und/oder Gesundheitsamtes und des LWV Hessen mit. Die Geschäftsführung der Hilfeplankonferenz liegt beim LWV Hessen.

In der Hilfeplankonferenz wird auf der Grundlage der vorgelegten Hilfepläne beraten,

- **welche Leistungen erforderlich sind,**
- **welchen Umfang die Hilfen in Qualität und Quantität haben müssen,**
- **wie lange die Leistungen erbracht werden sollen,**
- **wer die Leistungen erbringen soll,**
- **wo die Leistungen erbracht werden sollen.**

Die HPK spricht hierzu eine Empfehlung aus. Dabei berücksichtigt sie angemessen das Wunsch- und Wahlrecht des Klienten.

Der in § 9 SGB XII festgelegte Grundsatz des Vorrangs offener Hilfen wird beachtet.

Die HPK ist regelhaft zuständig für alle behinderten Menschen, die ihren Wohnsitz oder ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt bei Antragstellung in der betreffenden Region haben.

Die Hilfeplankonferenz arbeitet zielgruppenorientiert. Das heißt es gibt unterschiedliche Hilfeplankonferenzen, die jeweils auf eine bestimmte Zielgruppe bezogen arbeiten.

Der Klient kann an der Beratung in der Hilfeplankonferenz teilnehmen, dort seine Wünsche einbringen und an der Festlegung der für ihn geeigneten Unterstützungsmaßnahmen mitwirken. Seine Teilnahme ist ausdrücklich gewünscht, jedoch nicht verpflichtend. Der Einzelfall kann auf Wunsch auch anonym beraten werden.

6. DIE FINANZIERUNG

Die Finanzierung der Betreuungsleistungen im Betreuten Wohnen erfolgt über den LWV Hessen, sofern der behinderte Mensch nicht in der Lage ist, die Leistung selbst zu finanzieren. Die vereinbarten Betreuungsleistungen werden in Form von Fachleistungsstunden landeseinheitlich und für alle Personenkreise gleich vergütet. Derzeit (ab 01.03.2016) liegt der Fachleistungsstundensatz bei 60,86 €.

Die Vergütung umfasst alle erbrachten - sowohl die personenbezogenen als auch die mittelbaren - Leistungen nach § 5 der Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen“ (s. Kapitel 2). Die Vergütung der Fachleistungsstunden erfolgt monatlich.

Über eine Anpassung der Vergütung entscheidet die zuständige Vertragskommission [1].
Für Investitionen wird dem Leistungsanbieter jährlich ein Betrag in Höhe von 30,00 € pro Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt.
Die Gesamtsumme errechnet sich nach der Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung zum Stichtag 01.10. eines Jahres.

[1] Die Hessische Vertragskommission ist das offizielle Verhandlungs- und Vereinbarungsgremium der Vertragspartner nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Foto: somenski - www.fotolia.com

7. KOOPERATION UND VERNETZUNG

Der individuelle Bedarf eines behinderten Menschen macht oft ein Zusammenspiel verschiedener Unterstützungsleistungen notwendig, damit ein Leben in der eigenen Wohnung gelingen kann. Neben den psychosozialen Hilfen des Betreuten Wohnens können dies folgende Unterstützungsangebote sein:

- **ambulante Pflegedienste in der Region,**
- **ambulante Dienste mit Angeboten wie z.B. Assistenzdienste,**
- **hauswirtschaftliche Dienste,**
- **mobile Essensversorgung,**
- **Anschlussmöglichkeit an ein Notrufsystem,**
- **spezifische ärztliche und therapeutische Infrastruktur,**
- **barrierefreie Wohnangebote,**
- **Beratungsstellen und tagesstrukturierende Angebote,**
- **Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten.**

Die beteiligten Dienste sollen im Sinne der behinderten Menschen, die im Rahmen des Betreuten Wohnens begleitet werden, grundsätzlich eng zusammenarbeiten und sich abstimmen. Die vor Ort verankerten Hilfeplankonferenzen sind zentrale Gremien, um eine gute Kooperationskultur zu entwickeln. Im fachlichen Austausch beraten hier Anbieter, Leistungsträger und die behinderten Menschen gemeinsam, welcher Unterstützungsbedarf im Einzelfall besteht und welches Hilfearrangement angemessen ist. Darüber hinaus wird in regionalen Planungskonferenzen erörtert, in welcher Form und in welchem Umfang Unterstützungsstrukturen vor Ort weiterentwickelt werden sollten, damit sie dem Bedarf der behinderten Menschen in der Region gerecht werden. Einen hohen

Foto: Rolf K. Wegst

Kooperationsbedarf haben Klienten bei der Suche nach geeignetem - barrierefreien - Wohnraum. Der Einzelne ist für die Wohnungssuche selbst verantwortlich. Insbesondere in Ballungsräumen ist die Wohnungssuche schwierig.

Es gibt für die Klienten eine Reihe von Unterstützungsmöglichkeiten, die sie bei der Suche nutzen können. Das sind neben Anbietern des Betreuten Wohnens, gesetzlichen Betreuern, Angehörigen und Freunden auch regionale, bei Kommunen oder sonstigen Trägern angeschlossene Wohnraumberatungsstellen. Zudem bieten Selbsthilfeverbände oder Beratungsstellen für behinderte Menschen sowie spezifische Seiten im Internet Unterstützung an. Über eine Unterstützung bei der Wohnungssuche kann in der Hilfeplankonferenz beraten werden.

8. DIE ANNEX-LEISTUNGEN/ERGÄNZENDE HILFEN

In Ergänzung zum Betreuten Wohnen finanziert der Landeswohlfahrtsverband Hessen auch Leistungen, die im SGB XII Kapitel 6 bis 8 genannt sind.

Zu diesen so genannten „Annex-Leistungen“ gehören u. a. die Eingliederungshilfe nach Kapitel 6, wie zum Beispiel die Begleitung bei Sport- oder Kulturveranstaltungen, die behinderungsbedingten Hilfen zur Aufrechterhaltung des Haushalts oder Fahrtkosten.

Unter die Leistungen nach Kapitel 7 fallen etwa die Hilfen zur Pflege, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung zur Finanzierung der Pflegeleistungen nicht ausreichen. Oder es kann eine Haushaltshilfe finanziert werden, damit der Klient die eigene Wohnung versorgen und halten kann. In Kapitel 8 sind die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten geregelt.

Anträge auf eine „Annex-Leistung“ nach Kapitel 6 bis 8 SGB XII für Leistungsberechtigte des Betreuten Wohnens für behinderte Menschen sind an den LWV Hessen zu richten.

Fotos: Elke Bockhorst

9. DER EINSATZ VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN UND DIE HERANZIEHUNG VON UNTERHALTSVERPFLICHTETEN

Inwieweit Klienten ihr Einkommen und Vermögen einsetzen müssen oder deren Unterhaltsverpflichtete sich finanziell an den Kosten im Betreuten Wohnen beteiligen müssen, ist in Hessen seit dem 01. Juli 2005 wie folgt geregelt:

- **Das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen eines alleinstehenden Leistungsberechtigten wird zu 75 % eingesetzt.**
- **Das über der Einkommensgrenze liegende gemeinsame Einkommen bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern wird zu 75 % eingesetzt.**
- **Eingesetzt wird das gesamte Vermögen, das nicht zum Schonvermögen zählt (§ 90 Abs. 2 SGB XII). Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern ist das Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen.**
- **Unterhaltsverpflichtete werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (§ 94 SGB XII) herangezogen.**

Im Rahmen der vorgenannten Bedingungen wird jeder Einzelfall individuell geprüft. Summen, Freigrenzen und Berechnungsbeispiele sind auf der LWV-Internetseite einzusehen und herunterzuladen.

Dort werden die üblichen Fallkonstellationen dargestellt und viele Fragen beantwortet.

10. GESETZLICHE UND VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

A. REHABILITATION UND TEILHABE BEHINDERTER MENSCHEN (SGB IX) UND SOZIALHILFE (SGB XII)

Das Betreute Wohnen ist entsprechend der sozialgesetzlichen Bestimmungen eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 55 f. SGB IX). Man spricht auch von ambulanter Eingliederungshilfe. Der Sozialhilfeträger erbringt Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Grundsatz des Nachrangs, das heißt: **nach allen anderen Kostenträgern**. Die Leistung soll sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere der Art des Bedarfes, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Möglichkeiten der Person richten (§ 9 SGB XII). Den Wünschen des Leistungsberechtigten soll entsprochen werden, soweit sie angemessen und nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Im Rahmen des Betreuten Wohnens soll den behinderten Menschen, entsprechend ihren ganz persönlichen Erfordernissen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht bzw. erleichtert werden (§ 53 SGB XII).

B. HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ

Im Hessischen Ausführungsgesetz (HAG) zum SGB XII ist u. a. geregelt, dass der Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher Sozialhilfeträger für die Leistungen nach Kapitel 6 bis 8 des SGB XII (s. S. 16) die Kosten trägt. Dies gilt, wenn die behinderten Menschen in einer stationären, einer teilstationären Einrichtung oder in einer eigenen Wohnung (Kapitel 6 SGB XII) betreut werden.

C. RAHMENVERTRAG FÜR AMBULANTE EINRICHTUNGEN

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen, die Verbände privater Träger in Hessen, der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag und der Landeswohlfahrtsverband Hessen haben einen Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG für ambulante Einrichtungen in Hessen geschlossen. Dieser Rahmenvertrag ist Grundlage der „Zusatzvereinbarung Betreutes Wohnen für behinderte Menschen“.

D. ZUSATZVEREINBARUNG „BETREUTES WOHNEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN“

Die Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für behinderte Menschen“ zum Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG / § 79 Abs. 1 SGB XII wurde ebenfalls zwischen den Verbänden der Leistungserbringer in Hessen, den Hessischen Kommunalen Spitzenverbänden und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen abgeschlossen. **Die Vereinbarung ist die gültige Grundlage für die Leistungserbringung im Betreuten Wohnen.**

11. WEITERGEHENDE INFORMATIONEN

Weitergehende Informationen und Materialien - wie die gesetzlichen Grundlagen - zum Betreuten Wohnen finden Sie unter der Internetadresse des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen **www.lwv-hessen.de**. Hier gibt es einen eigenen Menüpunkt zum Betreuten Wohnen. Sie finden auf der Internetseite auch:

A. DIE SOZIALE LANDKARTE FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IN HESSEN

Die Soziale Landkarte gibt Auskunft über die Unterstützungsangebote für behinderte Menschen in den Regionen Hessens. Es finden sich dort Adressen von Einrichtungen, Diensten und Anlaufstellen. Diese sind zum einen gegliedert nach den Landkreisen und kreisfreien Städten, sodass eine spezielle Information über Angebote in der Nähe möglich ist, sowie nach verschiedenen Leistungen/Angeboten zur Orientierung bei der Suche nach geeigneter individueller Hilfe.

Hier sind auch die Adressen der regionalen Leistungsanbieter des Betreuten Wohnens zu finden, die Partner des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen sind. Sie finden die Soziale Landkarte in der rechten Spalte auf der LWV Startseite.

B. FORMULARE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe sowie der Vordruck zur amtsärztlichen/fachärztlichen Stellungnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII/BVG kann unter **www.lwv-hessen.de** heruntergeladen werden.

C. BROSCHÜREN/FLYER

Es gibt eine Reihe Broschüren zu den Themen Betreutes Wohnen und integrierter Teilhabeplan (ITP) in Hessen. Die Broschüren stehen auch in Leichter Sprache zur Verfügung.

Heruntergeladen werden können die Broschüren unter **www.lwv-hessen.de**. Sie können auch über die Adresse des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Öffentlichkeitsarbeit, angefordert werden.

D. SONSTIGE INFORMATIONSQUELLEN IM INTERNET

Rundschreibensammlung
(LWV Hessen als Überörtlicher Sozialhilfeträger)
http://www.lwv-hessen.de/webcom/show_download_catlink.php/_c-677/i.html

Internetportal für behinderte Menschen
(Hessisches Sozialministerium)
www.barrierefrei-fuer-alle.de/ca/b/a/

ANSPRECHPARTNER DES LANDESWOHLFAHRTSVERBANDES HESSEN ZUM BETREUTEN WOHNEN

FÜR MENSCHEN MIT EINER KÖRPERLICHEN ODER SINNESBEHINDERUNG

LANDKREIS ODER STADT	NAME	TELEFON	E-MAIL
Landkreis Fulda Landkreis Hersfeld-Rotenburg Landkreis Kassel Landkreis Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder-Kreis Landkreis Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner-Kreis Stadt Kassel	**Ralf Noll** Haupt- und Regional-verwaltung Kassel	0561 1004 - 2305	ralf.noll@lwv-hessen.de
Landkreis Bergstraße Landkreis Darmstadt-Dieburg Landkreis Groß-Gerau Main-Kinzig-Kreis Landkreis Offenbach Odenwaldkreis Vogelsbergkreis Wetteraukreis Städte Offenbach und Darmstadt	**Wilhelm Müller** Regionalverwaltung Darmstadt	06151 801 - 187	wilhelm.mueller@lwv-hessen.de
Landkreis Gießen Hochtaunuskreis Lahn-Dill-Kreis Landkreis Limburg-Weilburg Main-Taunus-Kreis Rheingau-Taunus-Kreis Städte Frankfurt und Wiesbaden	**Hubert Hofmann** Regionalverwaltung Wiesbaden	0611 156 - 386	hubert.hofmann@lwv-hessen.de

ANSPRECHPARTNER DES LANDESWOHLFAHRTSVERBANDES HESSEN ZUM BETREUTEN WOHNEN

FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG

LANDKREIS ODER STADT	NAME	TELEFON	E-MAIL
Landkreis Kassel Landkreis Marburg-Biedenkopf Landkreis Waldeck-Frankenberg Stadt Kassel	**Jutta Siebert** Haupt- und Regional-verwaltung Kassel	0561 1004 - 2295	jutta.siebert@lwv-hessen.de
Landkreis Fulda Landkreis Hersfeld-Rotenburg Schwalm-Eder-Kreis Werra-Meißner-Kreis	**Peter Kraushaar** Haupt- und Regional-verwaltung Kassel	0561 1004 - 2624	peter.kraushaar@lwv-hessen.de
Landkreis Darmstadt-Dieburg Landkreis Offenbach Vogelsbergkreis Städte Offenbach u. Darmstadt	**Sascha Jacob** Regionalverwaltung Darmstadt	06151 801 - 231	sascha.jacob@lwv-hessen.de
Landkreis Bergstraße Landkreis Groß-Gerau Main-Kinzig-Kreis Odenwaldkreis Wetteraukreis	**Sandra Scheffler** Regionalverwaltung Darmstadt	06151 801 - 206	sandra.scheffler@lwv-hessen.de
Lahn-Dill-Kreis Landkreis Limburg-Weilburg Rheingau-Taunus-Kreis Stadt Wiesbaden	**Horst Litvan** Regionalverwaltung Wiesbaden	0611 156 - 338	horst.litvan@lwv-hessen.de
Landkreis Gießen Hochtaunuskreis Main-Taunus-Kreis Stadt Frankfurt	**Thomas Knierim** Regionalverwaltung Wiesbaden	0611 156 - 328	thomas.knierim@lwv-hessen.de

ANSPRECHPARTNER DES LANDESWOHLFAHRTSVERBANDES HESSEN ZUM BETREUTEN WOHNEN

FÜR MENSCHEN MIT SEELISCHEN BEHINDERUNGEN

LANDKREIS ODER STADT	NAME	TELEFON	E-MAIL
Landkreis Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder-Kreis Landkreis Waldeck-Frankenberg	**Frank Nikutta** Haupt- und Regional-verwaltung Kassel	0561 1004 - 2807	frank.nikutta@lwv-hessen.de
Landkreis Kassel Landkreis Fulda Landkreis Hersfeld-Rotenburg Werra-Meißner-Kreis Stadt Kassel	**Ulrike Jorzik** Haupt- und Regional-verwaltung Kassel	0561 1004 - 2805	ulrike.jorzik@lwv-hessen.de
Landkreis Darmstadt-Dieburg Main-Kinzig-Kreis Landkreis Offenbach Vogelsbergkreis Städte Offenbach u. Darmstadt	**Silke Manneschmidt** Regionalverwaltung Darmstadt	06151 801 - 190	silke.manneschmidt@ lwv-hessen.de
Landkreis Bergstraße Landkreis Groß-Gerau Odenwaldkreis Wetteraukreis	**Clemens Näder** Regionalverwaltung Darmstadt	06151 801 - 151	clemens.naeder@lwv-hessen.de
Landkreis Gießen Rheingau-Taunus-Kreis Landkreis Limburg-Weilburg Stadt Wiesbaden	**Hans-Jürgen Luther** Regionalverwaltung Wiesbaden	0611 156 - 433	hans.juergen.luther@ lwv-hessen.de
Hochtaunuskreis Main-Taunus-Kreis Stadt Frankfurt	**Jennifer Brackmann** Regionalverwaltung Wiesbaden	0611 156 - 266	jennifer.brackmann@ lwv-hessen.de
Lahn-Dill-Kreis	**Michael Wistof** Regionalverwaltung Wiesbaden	0611 156 - 252	michael.wistof@lwv-hessen.de

ANSPRECHPARTNER DES LANDESWOHLFAHRTSVERBANDES HESSEN ZUM BETREUTEN WOHNEN

FÜR MENSCHEN MIT ABHÄNGIGKEITSERKRANKUNGEN

LANDKREIS ODER STADT	NAME	TELEFON	E-MAIL
Landkreis Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder-Kreis Landkreis Waldeck-Frankenberg	**Frank Nikutta** Haupt- und Regional-verwaltung Kassel	0561 1004 - 2807	frank.nikutta@lwv-hessen.de
Landkreis Kassel Landkreis Fulda Landkreis Hersfeld-Rotenburg Werra-Meißner-Kreis Stadt Kassel	**Ulrike Jorzik** Haupt- und Regional-verwaltung Kassel	0561 1004 - 2805	ulrike.jorzik@lwv-hessen.de
Landkreis Darmstadt-Dieburg Main-Kinzig-Kreis Landkreis Offenbach Vogelsbergkreis Städte Offenbach u. Darmstadt	**Silke Manneschmidt** Regionalverwaltung Darmstadt	06151 801 - 190	silke.manneschmidt@ lwv-hessen.de
Landkreis Bergstraße Landkreis Groß-Gerau Odenwaldkreis Wetteraukreis	**Clemens Näder** Regionalverwaltung Darmstadt	06151 801 - 151	clemens.naeder@lwv-hessen.de
Landkreis Gießen Rheingau-Taunus-Kreis Stadt Wiesbaden	**Hans-Jürgen Luther** Regionalverwaltung Wiesbaden	0611 156 - 433	hans.juergen.luther@ lwv-hessen.de
Hochtaunuskreis	**Jennifer Brackmann** Regionalverwaltung Wiesbaden	0611 156 - 266	jennifer.brackmann@ lwv-hessen.de
Lahn-Dill-Kreis Main-Taunus-Kreis Landkreis Limburg-Weilburg Stadt Frankfurt	**Michael Wistof** Regionalverwaltung Wiesbaden	0611 156 - 252	michael.wistof@lwv-hessen.de

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ein Zusammenschluss der Landkreise und kreisfreien Städte, dem soziale Aufgaben übertragen wurden.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er betreut Kriegsbeschädigte, deren Angehörige und Hinterbliebene.
- Er ist Träger von Förderschulen und Interdisziplinären Frühberatungsstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos GmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.

www.lwv-hessen.de